

**Thüringer Verordnung
zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich
(ThürCorHVO)
Vom 10. Februar 2022**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich (ThürCorHG) vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115 -116-) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für die Hochschulen des Landes nach § 1 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung. Für die nichtstaatlichen Hochschulen nach § 1 Abs. 4 ThürHG gilt § 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 1 entsprechend.

**§ 2
Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit**

Für die im Wintersemester 2021/2022 in einem Studiengang immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit; eine Verlängerung der Regelstudienzeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ThürCorHG bleibt unberührt. Eine pandemiebedingte Nichtanrechnung des Wintersemesters 2021/2022 nach § 52 Abs. 5 ThürHG kann nicht zusätzlich geltend gemacht werden. Entsprechend verschieben sich

1. die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen festgelegten Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen und

2. die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3
Sonderregelung zu Gebühren bei
Regelstudienzeitüberschreitung**

Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 ThürHGEG wird für das Wintersemester 2021/2022 erlassen. Dies gilt nur, sofern die Gebührenpflicht nicht bereits aufgrund pandemiebedingter Sonderregelungen hinausgeschoben wurde.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Erfurt, den 10. Februar 2022

Der Minister für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee